

Entscheidungsanmerkung

Außerordentlich günstiger Erwerb einer wertvollen Ware im Rahmen einer Internetauktion

1. Zur Wirksamkeit eines Kaufvertrags im Rahmen einer „ebay-Auktion“.
2. Zur Beschaffenheitsvereinbarung beim Angebot eines wertvollen Artikels zum „Startpreis von 1 €“.
3. Keine grob fahrlässige Unkenntnis eines Plagiats allein wegen eines niedrigen Startpreises. (Leitsätze des Verf.)

BGB §§ 138, 434, 442

BGH, Urt. v. 28.3.2012 – VIII ZR 244/10 (OLG Saarbrücken, LG Saarbrücken)¹

I. Rechtsgebiet und Problemstellung

Seitdem Waren massenhaft über die Internetplattform „ebay“ veräußert werden, tauchen in diesem Zusammenhang immer wieder hoch interessante Fragen der Rechtsgeschäftslehre auf. Es geht im Grunde stets darum, wie ein mehr als einhundert Jahre altes Gesetz mit einer völlig neuen Form des Vertragsabschlusses zurechtkommt. Hätte man im ersten Zugriff erwartet, dass es separater gesetzlicher Regelungen bedarf, um dieser neuen Vertriebsform Herr zu werden, hat sich in den vergangenen rund zehn Jahren herausgestellt, dass das gute alte BGB den Handel über ebay problemlos in den Griff bekommt.

Erste Entscheidungen des BGH setzten sich damit auseinander, auf welchem Wege bei einer solchen Auktion ein Vertrag zu Stande kommt, wie die AGB des Auktionators zwischen den Parteien des Kaufvertrags einbezogen werden und ob es sich um eine Versteigerung im Rechtsinne (§ 156 BGB) handelt.² Beschäftigt hat die Rechtsprechung dann immer wieder die Widerruflichkeit von ebay-Geschäften nach dem Fernabsatzrecht.³ Mit kniffligen Fragen des Stellvertretungsrechts wird man konfrontiert, wenn Dritte unter einem „ebay-Namen“ auftreten.⁴ Eine hoch interessante Entscheidung zur Bindung an den rechtsgeschäftlichen Antrag (§ 145 BGB) hat der VIII. Zivilsenat des BGH im vergangenen Sommer anlässlich eines Falls getroffen, bei dem der Verkäufer sein Angebot später wegen des Verlustes des Kaufgegenstands zurückgezogen hat;⁵ die Lektüre dieses Urteils sei jedem Studierenden dringend empfohlen.

Im aktuellen Fall, zu dem bislang nur die Pressemitteilung des BGH vorliegt, klärt der VIII. Senat zunächst eine weitere Frage der ebay-Versteigerungen, deren Lösung im Allgemeinen Teil des BGB angesiedelt ist. Es geht um das Problem, dass eine wertvolle Ware zu einem geringen Startpreis und

ohne Angabe eines Mindestpreises angeboten und dann zu einem weit unter dem Marktwert liegenden Preis „ersteigert“ wird. Gegenstand des konkreten Falls war ein Mobiltelefon der Luxusmarke „Vertu“, das offenbar am Markt zum Preis eines Neuwagens (24.000 €) zu erstehen ist. Den Zuschlag bekam der Käufer bei 782 €.

Es war nun zu klären, ob der Vertrag wirksam zu Stande gekommen ist. Entgegenstehen könnte der Umstand, dass es sich in Anbetracht der erheblichen Differenz zwischen Preis und Wert um ein wucherähnliches Geschäft handelt (§ 138 BGB).

Der Fall weist darüber hinaus einen zweiten, kaufrechtlichen Komplex auf. Die gelieferte Ware entpuppte sich als Plagiat. Zu klären waren nun Fragen der Beschaffenheitsvereinbarung und der Kenntnis des Mangels beim Käufer.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Kein wucherähnliches Rechtsgeschäft

Der VIII. Zivilsenat des BGH stellt – völlig zu Recht – fest, dass die allgemeinen Grundsätze zum wucherähnlichen Geschäft nicht auf den Fall der Internetauktion übertragen werden können. Geht man im Allgemeinen davon aus, dass dem Vertragspartner eine verwerfliche Gesinnung zu unterstellen ist, wenn bei hochwertigen Sachen der Wert doppelt so hoch ist wie der vereinbarte Kaufpreis, gestaltet sich der Prozess des Vertragsschlusses bei einer ebay-Auktion vollkommen anders. Hier kann es vorkommen, dass der Verkäufer die Ware zu einem weit unter dem Wert liegenden Startpreis einstellt und die Auktion schleppend verläuft, so dass sich am Ende ein geringer Kaufpreis ergibt. Die Mechanismen des Markts bestimmen hier in ungeheuer deutlicher Form die Preisbildung. Oftmals mögen auch Zufälligkeiten das Bieterverhalten beeinflussen. Die dadurch am Ende der Angebotszeit entstehende Vereinbarung über Leistung und Gegenleistung lässt dann nicht, wie es bei der herkömmlichen Einigung im Rahmen eines Kaufvertrages in der Regel der Fall sein mag, den Schluss auf die verwerfliche Gesinnung des Käufers zu, der außerordentlich günstig erwirbt. Der Vertragsmechanismus funktioniert bei Internetauktionen völlig anders als im Austauschgeschäft im Laden oder etwa beim Abschluss eines Grundstückkaufvertrags, so dass die diesbezüglich zu § 138 BGB entwickelten Grundsätze nicht übertragbar sind. Der Vertrag über das Telefon war daher wirksam; ein Verstoß gegen § 138 BGB ist nicht festzustellen.

2. Beschaffenheitsvereinbarung und Mangelkenntnis

Soweit dies der bislang allein vorliegenden Pressemitteilung zu entnehmen ist, erfolgen auf der Grundlage der Annahme, dass der Kaufvertrag wirksam ist, noch weitere hoch interessante Ausführungen zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht in diesem Fall.

Es stellt sich nämlich die Frage, ob aus dem Umstand, dass der Verkäufer einen wertvollen Gegenstand zu einem Startpreis von nur 1 € anbietet, zu folgern ist, dass es sich nicht um einen makellosen Originalartikel handelt. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob in der Wahl des geringen Startpreises eine Aussage über die Beschaffenheit der Ware

¹ Die Entscheidung ist unter <http://www.bundesgerichtshof.de> abrufbar.

² BGH, Urt. v. 7.11.2001 – VIII ZR 13/01 (ricardo.de); BGH, Urt. v. 3.11.2004 – VIII ZR 375/03.

³ Siehe etwa BGH, Urt. v. 9.12.2009 – VIII ZR 219/08.

⁴ BGH, Urt. v. 11.5.2011 – VIII ZR 289/09.

⁵ BGH, Urt. v. 8.6.2011 – VIII ZR 305/10.

und dem entsprechenden Gebot eines Interessenten der Abschluss einer dementsprechenden Beschaffenheitsvereinbarung liegt. Dies lehnt der *Senat* mit dem Hinweis darauf ab, dass auch hier die Besonderheiten der Preisbildung bei Internetauktionen zu berücksichtigen sind und sich der Endpreis nach ganz eigenen Regeln des Markts bildet. Dem gewählten Startpreis kommt insofern kein eigener Aussagewert über die Beschaffenheit der Sache zu. Auch hier verdient der *Senat* Zustimmung.

Entsprechend positioniert sich der BGH zu der Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis des Käufers von der mangelhaften Beschaffenheit des Geräts, § 442 BGB. Der Teilnehmer einer Internetauktion muss nicht davon ausgehen, dass es sich bei einer Ware, die zu einem Startpreis von 1 € angeboten wird, um eine Fälschung handelt.

3. Rechtsfolge

Der *Senat* hat die Sache mit dem Hinweis an das OLG Saarbrücken zurückverwiesen, dass geprüft werden müsse, ob im konkreten Fall ein Mangel vorlag. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, ob der verständige Käufer davon ausgehen konnte, dass ein Originalgerät angeboten wurde. Nimmt man dies einmal an, sieht sich der Verkäufer mit einem ihn empfindlich treffenden Schadensersatzanspruch konfrontiert. Am Vorsatz, ein Plagiat zu liefern, dürfte kein Zweifel bestehen. Da die Pflichtverletzung auch erheblich ist (§ 281 Abs. 1 S. 3 BGB), wäre dem Käufer das Erfüllungsinteresse zu ersetzen, das sich daraus ergibt, eine Ware im Wert von 24.000 € zum Preis von 782 € gekauft zu haben. Unterstellt man, dass der Verkäufer kommentarlos und vorsätzlich ein Plagiat angeboten hat, widerstrebte einem dieses auf den ersten Blick erstaunliche Ergebnis nicht unbedingt.

III. Ergebnis

Mit der Entscheidung sind drei weitere hoch interessante Fragen des Abschlusses eines Kaufvertrages im Rahmen einer sog. Internetauktion höchststrichtrichlerlich geklärt worden. Auf der Grundlage der Informationen aus der vorliegenden Pressemitteilung verdient der *Senat* umfänglich Zustimmung. Die Sonderbehandlung der Preisbildung im Rahmen der „Auktion“ im Hinblick auf die Wirksamkeit des Vertrags angesichts des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung (wucherähnliches Geschäft) überzeugt. Ebenso leuchtet es ein, dem Angebot einer werthaltigen Ware zum Startpreis von 1 € nicht den Gehalt einer Beschaffenheitsvereinbarung zuzubilligen. Schließlich muss auch der Käufer nicht damit rechnen, dass eine Ware, die zu einem geringen Startpreis angeboten wird, mangelhaft ist. Schließlich erscheint eine Schadensersatzhaftung des Verkäufers angemessen.

Prof. Dr. Markus Artz, Bielefeld